

BP 3.01 „Brockamp“ 14. Änderung - Begründung

STADTBAUAMT
Az.: 61 26 3.01

Drensteinfurt, den 13.02.1986

B E G R Ü N D U N G

zur 14. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 13 Bundesbaugesetz

Der Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Rinkerode, Flur 7, Nr. 1230 und 1231, beabsichtigt, diese im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gelegenen Grundstücke, wegen der kosten- und flächensparenden Bauweise mit einem Doppelhaus zu bebauen.

Die für das Flurstück Nr. 1230 vorgesehene Garage muß bei dieser Grundstücksausnutzung in die mit einem Pflanzgebot belegte Fläche errichtet werden. Damit das Vorhaben verwirklicht werden kann, bittet der Eigentümer, für den Bereich der Garage das Pflanzgebot aufzuheben.

Da nach den rechtsverbindlichen Festsetzungen die Errichtung von Doppelhäusern zulässig sind, würde es eine unbillige Härte für den Grundeigentümer bedeuten, könne er weder eine Garage errichten noch einen sonstigen Einstellplatz auf seinem Grundstück schaffen.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese in geringfügigem Umfang beantragte Aufgabe des Pflanzstreifens keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet. Erfahrungsgemäß werden die Gartenanlagen ohnehin mit Begrünungen (Bäumen und Sträuchern) angelegt, so daß ein gewisser Ausgleich geschaffen werden kann.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.


(Pasler)